

1971	Ausgegeben zu Bonn am 20. November 1971	Nr. 56
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
15. 11. 71	Erste Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Anlagen A und B zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (1. ADR-AusnahmeV)	1273
26. 10. 71	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die gegenseitige Anerkennung der Beschußzeichen für Handfeuerwaffen	1276
29. 10. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen	1277
29. 10. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966	1279

**Erste Verordnung
über Ausnahmen von den Vorschriften der Anlagen A und B
zum Europäischen Übereinkommen
über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
(1. ADR-AusnahmeV)**

Vom 15. November 1971

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vom 18. August 1969 (Bundesgesetzbl. II S. 1489) wird verordnet:

§ 1

Die auf Grund der ADR-Randnummern 2 010 und 10 602 getroffenen Vereinbarungen Nummern 1 bis 12 über Abweichungen von den Vorschriften der Anlagen A und B zum Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Fassung vom 29. Juli 1968 (Anlagenband zum Bundesgesetzbl. 1969 II Nr. 54), geändert durch

die 1. ADR-ÄnderungsV vom 21. April 1971 (Bundesgesetzbl. II S. 209), werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Vereinbarungen werden nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. November 1971

Der Bundesminister für Verkehr
Georg Leber

Vereinbarung Nr. 1

(1) Abweichend von den Vorschriften der Randnummer 41 121 (1) dürfen

- a) 2,4-Toluylendiisocyanat [Klasse IV a Randnummer 2401 Ziffer 21 c)],
 - b) isomere Gemische von Toluylendiisocyanat als Stoffe der Klasse IV a Randnummer 2401 Ziffer 21 c),
 - c) Toluidine [Klasse IV a Randnummer 2401 Ziffer 21 o)]
- in festverbundenen Tanks befördert werden.

(2) Neben den für diese Stoffe geltenden sonstigen Vorschriften der Anlage B und, soweit anwendbar, der Anlage A sind die Vorschriften der Randnummer 210 410 (1) und (2) zu beachten.

(3) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 10 602 des ADR (D 1).“

(4) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und

- a) Italien bis zum 30. Juni 1974,
- b) Frankreich bis zum 30. Juni 1974.

Vereinbarung Nr. 2

(1) Abweichend von den Vorschriften der Randnummer 51 121 (2) dürfen wässrige Lösungen von Wasserstoffperoxid [Klasse V Randnummer 2501 Ziffer 41 a) und b)] in kleinen Flüssigkeitsbehältern (-containern) befördert werden.

(2) Die Vorschriften für Tanks in Randnummer 210 510 (9) sind zu beachten.

(3) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 10 602 des ADR (D 2).“

(4) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich.

Vereinbarung Nr. 3

(1) Abweichend von den Vorschriften der Randnummer 220 000 (2) b) darf im Führerhaus an Stelle eines selbsttätigen Schutzschalters ein Batterietrennschalter angebracht sein.

(2) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich.

Vereinbarung Nr. 4

(1) Abweichend von den Vorschriften der Randnummer 2376 dürfen pulverförmige Chlorate und chlorathaltige Unkrautvertilgungsmittel [Klasse III c Randnummer 2371 Ziffer 4 a)] unter folgenden Bedingungen in Papiersäcken verpackt befördert werden:

a) Verpackung

Es handelt sich um Säcke mit Ventil und Manschette und einem geschichteten geklebten Boden. Sie bestehen aus fünf Lagen:

- eine äußere Lage aus 80 g/m²-Kraftpapier, zusammengeklebt mit einer Aluminiumfolie von 0,02 mm Dicke, wobei die Aluminiumfolie nach außen zeigt,

— drei Lagen 80 g/m²-Kraftpapier,

- eine innere Lage aus 80 g/m²-Kraftpapier, zusammengeklebt mit einer Aluminiumfolie von 0,009 mm Dicke, wobei die Aluminiumfolie nach innen zeigt, also mit dem Sackinhalt Berührung hat.

Innere Sicherheitsstreifen aus Kraftpapier mit einer 0,009 mm starken Aluminiumfolie sind derart auf die Böden geklebt, daß die Aluminiumfolie den Sackinhalt berührt.

Die Manschette besteht aus Kraftpapier, zusammengeklebt mit einer 0,02 mm starken Aluminiumfolie.

Alle Lagen aus Kraftpapier sind feuerfest gemacht (12 g feuerfestmachender Stoff je qm); Kraftpapier und Aluminiumfolie werden entweder mit Polyäthylen oder mit Vinylkleber zusammengeklebt.

b) Gewicht und Versandart

Ein Sack darf höchstens 25 kg des Stoffes enthalten. Die Stoffe dürfen nur in geschlossener Ladung versandt werden.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 4).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich.

Vereinbarung Nr. 5

(1) Abweichend von den Vorschriften der Randnummer 2131 darf Stickoxydul (Lachgas), tiefgekühlt auf -15°C , als Stoff der Klasse Id Randnummer 2131 Ziffer 13 in festverbundenen Tanks befördert werden. Die Tanks und ihre Verschlüsse müssen den für Stoffe der Klasse Id Randnummer 2131 Ziffer 13 geltenden Vorschriften der Randnummer 210 142 entsprechen. Alle sonstigen für Stoffe der Randnummer 2131 Ziffer 13 anzuwendenden Vorschriften sind zu beachten.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 5).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und

- a) Frankreich bis zum 30. September 1974,
- b) Belgien bis zum 30. September 1974,
- c) den Niederlanden bis zum 31. Oktober 1974.

Vereinbarung Nr. 6

(1) Abweichend von den Vorschriften der Randnummer 51 121 darf Propionsäure mit mehr als 80 % reiner Säure [Klasse V Randnummer 2501 Ziffer 21 d)] in festverbundenen Tanks befördert werden.

(2) Neben den für diesen Stoff geltenden sonstigen Vorschriften der Anlage B und, soweit anwendbar, der Anlage A sind die Vorschriften der Abschnitte I und II des Anhangs B.1 der Anlage B zum ADR zu beachten. Die Tanks dürfen höchstens zu 95 % ihres Fassungsraums gefüllt sein.

(3) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 10 602 des ADR (D 6).“

(4) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland einerseits sowie den Niederlanden und Italien andererseits.

Vereinbarung Nr. 7

(1) Abweichend von den Vorschriften der Randnummer 210 313 f) 1. dürfen Tanks für Stoffe der Klasse III a Randnummer 2301 Ziffer 1 in Abteile mit einem Fassungsvermögen von höchstens 6 200 Liter unterteilt sein. Die Tanks und ihre Abteile müssen während der Beförderung entweder leer oder zu mindestens 75 % gefüllt sein.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 10 602 des ADR (D 7).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden bis zum 30. September 1973.

Vereinbarung Nr. 8

(1) Abweichend von den Vorschriften der Randnummer 210 330 (1) e) genügt es, bei der Beförderung von Flüssigkeiten der Klasse III c Randnummer 2371 Ziffer 1 in Tanks einen Behälter mit nur etwa 30 Liter Wasser mitzuführen. Bei Frostgefahr ist dem Wasser ein geeignetes Frostschutzmittel beizumischen, das für die Haut und die Schleimhäute verträglich ist und mit dem Ladegut nicht reagiert.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 10 602 des ADR (D 8).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien bis zum 30. September 1974.

Vereinbarung Nr. 9

(1) Abweichend von den Vorschriften der Randnummer 41 111 und 41 121 darf Bariumcarbonat der Klasse IV a Randnummer 2401 Ziffer 71 in loser Schüttung in Silo-Fahrzeugen befördert werden. Die Behälter müssen den Vorschriften der Randnummer 2402 (1), (2) und (3) entsprechen.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 10 602 des ADR (D 9).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien bis zum 30. September 1974.

Vereinbarung Nr. 10

(1) Abweichend von den Vorschriften der Randnummer 2519 (2) darf Schwefelnatrium der Klasse V Randnummer 2501 Ziffer 36 bei Beförderung in geschlossener Ladung in dicht verschlossene Säcke aus natürlichem Gewebe mit eingearbeitetem Innensack aus geeignetem Kunststoff verpackt sein. Diese Säcke müssen mindestens ebenso widerstandsfähig sein, wie die in Randnummer 2519 (2) a) beschriebenen Papiersäcke. Das Gewicht eines Sackes mit Inhalt darf 55 kg nicht überschreiten.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 10).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich.

Vereinbarung Nr. 11

(1) Abweichend von den Vorschriften der Randnummer 2701 wird Acetylcyclohexansulfonylperoxid in Lösungen mit mindestens 70 % Phlegmatisierungsmitteln zur Beförderung zugelassen.

(2) Die Vorschriften über Phlegmatisierungsmittel (Bemerkung 1 zur Gruppe E der Randnummer 2701) sowie der Randnummern 2710 (4), 2713 (2), 71 104 (1), 71 171, 71 400 (1), 71 401 und 71 509 für Stoffe der Klasse VII Ziffer 46b) sind anzuwenden. Die anderen Vorschriften für organische Peroxide der Klasse VII bleiben unberührt.

(3) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 und 10 602 des ADR (D 11).“

(4) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich.

Vereinbarung Nr. 12

(1) Abweichend von den Vorschriften der Randnummern 41 121 und 51 121 dürfen folgende gefährliche Güter der Klasse IV a Ziffer 21 und der Klasse V Ziffer 21 in festverbundenen Tanks befördert werden:

1. Güter der Klasse IV a:

- Allylthiocyanat (Ziffer 21 d)
- Chloraniline (Ziffer 21 e)
- Mononitroaniline und Dinitroaniline (Ziffer 21 f)
- Naphthylamine (Ziffer 21 g)
- 2,4-Toluyldiamin (Ziffer 21 h)
- Dinitrobenzole (Ziffer 21 i)
- Chlornitrobenzole (Ziffer 21 k)
- Mononitrotoluole (Ziffer 21 l)
- Dinitrotoluole (Ziffer 21 m)
- Nitroxylol (Ziffer 21 n)

2. Güter der Klasse V:

- Mono- und Trichloressigsäure (fest) [Ziffer 21 a) 1.]
- Dichloressigsäure (flüssig) und Chloressigsäuremischungen [Ziffer 21 a) 2.]
- Propionsäure mit mehr als 80 % reiner Säure (Ziffer 21 d)

(2) Neben den für diese Stoffe geltenden sonstigen Vorschriften der Anlage B und, soweit anwendbar, der Anlage A zum ADR sind die Vorschriften der Abschnitte I und II des Anhangs B.1 der Anlage B zum ADR zu beachten. Die Tanks dürfen höchstens zu 95 % ihres Fassungsraums gefüllt sein.

(3) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 10 602 des ADR (D 12).“

(4) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich.

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Übereinkommens
über die gegenseitige Anerkennung der Beschußzeichen für Handfeuerwaffen
Vom 26. Oktober 1971

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1971 zu dem Übereinkommen vom 1. Juli 1969 über die gegenseitige Anerkennung der Beschußzeichen für Handfeuerwaffen (Bundesgesetzbl. 1971 II S. 989) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel VI Abs. 3 für die

Bundesrepublik Deutschland am 10. Oktober 1971 in Kraft getreten ist.

Das Übereinkommen ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Belgien	am 3. Juli 1971
Frankreich	am 3. Juli 1971
Osterreich	am 3. Juli 1971

Bonn, den 26. Oktober 1971

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens
über diplomatische Beziehungen**

Vom 29. Oktober 1971

Das in Wien am 18. April 1961 unterzeichnete Übereinkommen über diplomatische Beziehungen (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 957) ist nach seinem Artikel 51 Abs. 2 für

Frankreich	am	30. Januar 1971
Korea	am	27. Januar 1971
Libanon	am	15. April 1971
Neuseeland	am	23. Oktober 1970
Togo	am	27. Dezember 1970

in Kraft getreten.

Frankreich hat bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde die folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

« Le Gouvernement de la République française estime que l'article 38 paragraphe 1 doit être interprété comme n'accordant à l'agent diplomatique qui a la nationalité de l'Etat accréditaire ou y a sa résidence permanente qu'une immunité de juridiction et une inviolabilité, toutes deux limitées aux actes officiels accomplis par cet agent diplomatique dans l'exercice de ses fonctions.

Le Gouvernement de la République française déclare que les dispositions des accords bilatéraux en vigueur entre la France et des Etats étrangers ne sont pas affectés par les dispositions de la présente Convention. »

Le Gouvernement de la République française déclare en outre en ce qui concerne les réserves faites:

« Le Gouvernement de la République française ne considère pas les déclarations de la République populaire de Bulgarie, de la République populaire mongole, de la République socialiste soviétique de Biélorussie, de la République socialiste soviétique d'Ukraine et de l'Union des Républiques socialistes soviétiques relatives au paragraphe 1 de l'article 11 comme modifiant aucun droit ni aucune obligation découlant de ce paragraphe.

Le Gouvernement de la République française ne considère pas comme valide la réserve faite à l'article 27 paragraphe 4 par l'Etat du Koweït.

Le Gouvernement de la République française ne considère pas comme valides les réserves faites à l'article 37 paragraphe 2 par le Gouvernement du Cambodge, le Gouvernement du Royaume du Maroc, le Gouvernement du Portugal et le Gouvernement de la République arabe unie.

„Die Regierung der Französischen Republik ist der Ansicht, daß Artikel 38 Absatz 1 so auszulegen ist, als gewähre er einem Diplomaten, der Angehöriger des Empfangsstaates oder in demselben ständig ansässig ist, lediglich Immunität von der Gerichtsbarkeit und Unverletzlichkeit, wobei beide auf seine in Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit vorgenommenen Amtshandlungen beschränkt sind.

Die Regierung der Französischen Republik erklärt, daß die zwischen Frankreich und fremden Staaten in Kraft befindlichen zweiseitigen Abkommen durch das Übereinkommen nicht berührt werden.“

Die Regierung der Französischen Republik erklärt ferner im Zusammenhang mit den abgegebenen Vorbehalten folgendes:

„Die Regierung der Französischen Republik ist nicht der Ansicht, daß die von der Volksrepublik Bulgarien, der Mongolischen Volksrepublik, der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Weißrussischen Sozialistischen Sowjetrepublik abgegebenen Erklärungen zu Artikel 11 Absatz 1 Rechte oder Pflichten aufgrund jenes Absatzes ändern.

Die Regierung der Französischen Republik betrachtet den Vorbehalt des Staates Kuwait zu Artikel 27 Absatz 4 nicht als rechtswirksam.

Die Regierung der Französischen Republik betrachtet die Vorbehalte der Regierung von Kambodscha, der Regierung des Königreichs Marokko, der Regierung von Portugal und der Regierung der Vereinigten Arabischen Republik zu Artikel 37 Absatz 2 nicht als rechtswirksam.

Aucune des présentes déclarations ne sera considérée comme faisant obstacle à l'entrée en vigueur de la Convention entre la République française et les Etats mentionnés.»

Diese Erklärungen gelten nicht als Hindernis für das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Französischen Republik und den genannten Staaten.“

Neuseeland hat bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde die folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

„The Government of New Zealand does not regard the statements concerning paragraph 1 of article 11 of the Vienna Convention on Diplomatic Relations made by the People's Republic of Bulgaria, the Byelorussian Soviet Socialist Republic, the Mongolian People's Republic, the Ukrainian Soviet Socialist Republic and the Union of the Soviet Socialist Republics, as modifying any rights and obligations under that paragraph. Further, the Government of New Zealand does not accept the reservations to paragraph 2 of article 37 of the Convention made by the Cambodia, Morocco, Portugal and the United Arab Republic.“

„Die Regierung von Neuseeland ist nicht der Ansicht, daß die von der Mongolischen Volksrepublik, der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, der Volksrepublik Bulgarien und der Weißrussischen Sozialistischen Sowjetrepublik abgegebenen Erklärungen zu Artikel 11 Absatz 1 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen irgendwelche Rechte oder Pflichten aufgrund jenes Absatzes ändern. Ferner nimmt die Regierung von Neuseeland den von Kambodscha, Marokko, Portugal und der Vereinigten Arabischen Republik gemachten Vorbehalt zu Artikel 37 Absatz 2 des Übereinkommens nicht an.“

Das am selben Tag unterzeichnete Fakultativ-Protokoll über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten ist nach seinem Artikel VIII Abs. 2 für

Frankreich am 30. Januar 1971

Neuseeland am 23. Oktober 1970

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. November 1970 (Bundesgesetzbl. II S. 1227).

Bonn, den 29. Oktober 1971

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966
Vom 29. Oktober 1971**

Das Internationale Freibord-Übereinkommen vom 5. April 1966 (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 249) ist nach seinem Artikel 28 Abs. 3 für

Elfenbeinküste am 19. Oktober 1971
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. August 1971 (Bundesgesetzbl. II S. 1055).

Bonn, den 29. Oktober 1971

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Einbanddecken 1970

Teil I: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung
Teil II: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung
In diesem Betrag sind 5,5% Mehrwertsteuer enthalten.

Die Titelblätter und die zeitliche Übersicht für Teil I lagen der Nr. 10/71 und für Teil II der Nr. 2/71 bei.

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · 53 Bonn 1 · Postfach 624

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.